

Satzung des M.A.X. Dojo Germany e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen M.A.X. Dojo Germany e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaarst und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind weiß, schwarz, rot, gold und grau.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Kampfkünste. Der Abhaltung von Sportveranstaltungen sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft.

2. Der Verein verfügt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Kampfkunst, die betrieben wird, bestimmt sich nach der Stilrichtung des Kenpo Karate. Um diese Kunst zu fördern können Reisen, Seminare, Werbung und ähnliches veranstaltet werden.
7. Der Verein ist in kultureller, politischer und konfessioneller Hinsicht unabhängig.

§ 3 American Kenpo Karate

1. American Kenpo Karate ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter Achtung des sportlichen Gegners die eigene Persönlichkeit sowohl in körperlicher, als auch in geistiger Hinsicht zu entfalten.
2. M.A.X. Dojo Germany e.V. pflegt das American Kenpo Karate in der Tradition des verstorbenen Ed Parker. Die nähere Ausgestaltung der fachlichen Aspekte erfolgen anhand des durch Ed Parker dokumentierten Systems.

§ 4 Ziele und Aufgaben

1. Seine satzungsmäßigen Ziele verwirklicht M.A.X. Dojo Germany e.V. insbesondere durch
 - a) die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen zum Zwecke der Ausbildung, Förderung oder Lizenzierung qualifizierter Kenpo - Karate-InstruktorInnen,
 - b) die Durchführung allgemeiner regionaler und überregionaler Lehrgänge auf dem Gebiet der Kampfkünste
 - c) die Durchführung von international anerkannten Kenpo Prüfungen
 - d) die Mitgliedschaft und Repräsentanz in nationalen und internationalen Organisationen
 - e) die Kommunikation mit öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Aktivitäten.
2. Die Organe des M.A.X. Dojo Germany e.V. können die zur Förderung und Erreichung der satzungsmäßigen Ziele notwendigen Rechtsgeschäfte vornehmen, insbesondere auch angemessene Anstellungs- und Vergütungsvereinbarungen treffen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Die Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder werden unter Beachtung bestehender Gesetze, der Satzung des Vereins sowie auf dieser Grundlage erlassener Ordnungen ausgeübt.
2. Über Ordnungen beschließt grundsätzlich die Mitgliederversammlung; sie können auch vom Vorstand erlassen werden, bedürfen dann jedoch der Zustimmung der nächstfolgenden Vertreterversammlung.

3. Abweichend von Abs. 2 können Ordnungen, die alleine der Ausgestaltung fachlicher Aspekte der Ausübung des Kenpo - Karate im Sinne des § 3 der Satzung dienen (z.B. Prüfungs-, und Ausbildungsordnungen), vom Technischen Direktor erlassen werden, soweit dieser gemäß § 10 dieser Satzung bestellt ist. Vom Technischen Direktor erlassene Ordnungen werden der Vertreterversammlung vom Vorstand zur Kenntnis gegeben.

Bei Abwesenheit wird der Technische Direktor durch die Vorsitzenden vertreten.

4. Der Vorstand bestellt bei Bedarf einen oder mehrere Trainer und setzt deren Vergütung fest.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtstfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, des weiteren auch bei unehrenhaften Verhalten oder der widerrechtlichen Nutzung des ihm durch den Verein vermittelten Wissens. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind ausschließlich per Dauerauftrag oder Überweisung auf das Konto des Vereins zu entrichten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstand
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassensprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
 - 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
 - 6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
- § 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**
1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
 4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf.
 5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- § 10 Vorstand**
1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein Vorsitzender (President)
 - ein stellvertretender Vorsitzender (Vice-President)
 - ein technischer Direktor/in (Technical Director)
 - ein Kassenswart/in
 - ein Schriftführer/in
- Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die technische Direktorin und der/die Kassenswart/In. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

§ 11 Haftungsausschluss

M.A.X. Dojo Germany e.V. haftet nicht für Verletzungen und Schäden der Sport treibenden Mitglieder, die diese durch Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden.

M.A.X. Dojo Germany e.V. schließt keine Versicherungen für die Mitglieder ab.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen dem „Malteser Hilfsdienst“ zu überführen.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstand der Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am _____ beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____